

Stadt Plauen
Geschäftsbereich II
Bürgermeister

Plauen, 05. Okt. 2018

Herrn Oberbürgermeister
Ralf Oberdorfer

im Hause

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion DIE LINKE., Reg.-Nr. 298-18, vom 16.08.2018

Antrag zum Parkraumkonzept und Parkraumbewirtschaftungskonzept

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zum oben genannten Antrag der Fraktion DIE LINKE. nehme ich wie folgt Stellung:

1. Einrichtung von Langzeitparkplätzen (über 2 Stunden) auch gebührenpflichtig, in der Nähe von medizinischen Einrichtungen, wie Herrenstraße und Marienstraße.

Grundsätzlich gilt nach der Sächsischen Bauordnung, dass Hauseigentümer für ihre Nutzer Stellplätze schaffen müssen. Im öffentlichen Parkraum, können keine Stellplätze für spezielle Einrichtungen/ Personen (z. B. Patienten einer Praxis) reserviert werden. Dauerstellplätze stehen in den Parkhäusern und auf den Parkplätzen Untere/Obere Endestraße und Burgstraße zur Verfügung. Für mobilitäts- eingeschränkte Verkehrsteilnehmer sind in der gesamten Innenstadt AG-Stellplätze vorhanden.

Fazit:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

2. Wiedereinführung der bargeldlosen Bezahlung bei gebührenpflichtigen Parkplätzen, besonders im Innenstadtbereich.

Die bargeldlose Bezahlung mit der Geldkarte ist an den Parkscheinautomaten entfallen, da der PSB der ISDN-Anschluss zum Jahresende 2016 gekündigt wurde. Diese Technik war die Voraussetzung für die Datenübertragung für das bargeldlose Bezahlen. Der Hersteller kann für die vorhandenen Parkscheinautomaten keine andere Datenübertragung anbieten. Bargeldloses Bezahlen ist jedoch mit der Park-App möglich. Die Verwaltung empfiehlt, zunächst abzuwarten, welche anderen technischen Möglichkeiten sich auf dem Markt etablieren.

Fazit:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

6. Bei zukünftigen Baumaßnahmen sollte geprüft werden, welche Ausweichmöglichkeiten für Anwohnerparkplätze bestehen.

Grundsätzlich gilt, dass die Eigentümer von Bewohnerparkkarten keinen Anspruch auf einen Parkplatz im öffentlichen Raum haben. Die Bewohnerparkkarte privilegiert lediglich dahingehend, dass der Eigentümer den öffentlichen Stellplatz ohne die Einhaltung der Bewirtschaftungsregeln (Gebührenpflicht oder Zeitbeschränkung) nutzen darf. Die Einschränkungen durch die Straßenbaumaßnahmen sind in der Regel von den Betroffenen zu dulden. Ungeachtet dessen kommt die Verkehrsbehörde in begründeten Fällen den betroffenen Bürgern dahingehend entgegen, dass sie die benachbarte Parkzone für Bewohner freigibt, wenn dort nicht ebenfalls mehrere Baumaßnahmen laufen. Den Anwohnern des Innenstadtbereiches wurde dieses Jahr bei den zahlreichen gleichzeitig laufenden Baumaßnahmen die Parkmöglichkeit auf dem Neustadtplatz angeboten. Die StVO sieht nicht vor, die Eigentümer von Bewohnerparkkarten über den bereits genannten Privilegien hinausgehend zu bevorteilen.

7. Prüfung, welche ungenutzten Flächen und Brachen im Stadtgebiet für Parkflächen genutzt werden könnten.

Der Antrag entspricht den Maßnahmen 9 und 10 des beschlossenen Parkraumkonzeptes.

Maßnahme 9: *Förderung der Entstehung größerer Stellplatzkonzentrationen und deren bessere Verteilung im Untersuchungsgebiet.*

Maßnahme 10: *Flächensicherung für neue Parkbauten und Parkplätze.*

Fazit:

Eine Beschlussfassung ist über diesen Antragspunkt nicht notwendig, da dieser von den Maßnahmen 9 und 10 des beschlossenen Parkraumkonzeptes abgedeckt wird.

8. Die Gebühren für kostenpflichtige Parkplätze sollten auf Wirtschaftlichkeit geprüft und wenn notwendig geändert werden.

Die vorrangige Aufgabe des Parkraumkonzeptes ist die Steuerung der Parkraumnutzung entsprechend der im Teil 1 vom Stadtrat beschlossenen Ziele und nicht das Erzielen von Einnahmen. Die Frage der Wirtschaftlichkeit stellt sich deshalb nicht. Ebenfalls ist für die Verwaltung nicht nachvollziehbar, nach welchen konkreten Kriterien die „Wirtschaftlichkeit“ geprüft werden sollte.

Dem mit der Vorlage 887/2018 vorgelegten Monitoringbericht zum Parkraumkonzept ist zu entnehmen, dass sich die Auslastung an fast allen Parkscheinautomaten entsprechend den Zielstellungen des Parkraumkonzeptes entwickelt hat. Korrekturbedarf wird in den Parkgebührenzonen 3 und 4 gesehen. Diesbezügliche Beschlussvorschläge, die vermutlich auch der Intention des Antragstellers entsprechen, wurden bereits in der Vorlage eingearbeitet.

Fazit:

Die Beschlusspunkte 1 und 4 der Vorlage 887/2018 zielen auf die Optimierung der Nutzung des öffentlichen Parkraumes in den Zonen 3 und 4 ab. Die Verwaltung empfiehlt, eine darüber hinausgehende Anpassung, wie im vorliegenden Antrag lediglich angedeutet wird, abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen


Levente Sárközy